

Jobcenter

Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr 59/61, 58636 Iserlohn

355D 1 59938
Frau
XXX XXX
XXX XXX
586XX Iserlohn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 425-Kundennummer 355Dxxxxxx
(bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer 35502BG0000000

Name: Herr C. Sch.
Durchwahl: 800 6664 888
Telefax: 02371 905 910 848
E-Mail: Jobcenter-MK.Team-426@Jobcenter-ge.de
Datum: 20. März 2013

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Ihr Antrag vom 25.02.2013

Sehr geehrte Frau XXX XXX,

Ihrem Antrag auf Leistungen kann nicht entsprochen werden.
Sie können keine Leistungen beanspruchen, weil Sie lediglich ein alleiniges Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Entscheidung beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift *bei* der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sch.

Bitte beachten Sie:

Solange Sie ein alleiniges Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche in der BRD haben, besteht auch drei Monate nach Ihrer Einreise kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

0a-2b

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr 59/61
58636 Iserlohn

Bankverbindung
BA-Sennce-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Ktb.bh 76001617
BIC NIARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Obinungszzeiten
Mo - M. 7.30 - 12.30 Uhr,
Do 7 SV - 18.00 Uhr
Fr , 30 - 12.30 Uhr

Internet:
MW: JobCenter-rnk.de

Gesetzestext zu Ihrer Information
Auszug aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
§ 7 SGB II

Leistungsberechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht vollendet haben,
2. erwerbsfähig sind.
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte). 2Ausgenommen sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

2. Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen.

3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

3Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beseitigt oder vermindert werden. 3Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.

(3) — (6)...